

NGUI 24

Fassung 12/2024

**VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN
ZUM VERSICHERUNGSVERTRAG
NATURGEFAHRENVERSICHERUNG**

Stand: 12.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Glossar.....	4
2.	Allgemeine Bestimmungen zur Versicherung	7
2.1.	Bestimmung der Eigenschaft des Versicherungsnehmers	7
2.2.	Änderung der Person des Versicherungsnehmers	7
2.3.	Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsschluss	7
2.4.	Anerkennung (Guter Glaube).....	8
2.5.	Gefahrerhöhung	8
2.6.	Verringerung des Risikos	8
2.7.	Mehrfache Versicherung.....	8
2.8.	Beginn des Versicherungsschutzes.....	8
2.9.	Vertragsdauer	9
2.10.	Stillschweigende Verlängerung.....	9
2.11.	Kündigung zur Fälligkeit.....	9
2.12.	Kündigung im Schadenfall.....	9
2.13.	Risikowegfall	9
2.14.	Änderungen der Versicherung	9
2.15.	Prämie und Prämienanpassung	10
2.16.	Wertanpassung gemäß ISTAT-Verbraucherpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien (FOI).....	10
2.17.	Örtliche Geltung der Versicherung	10
2.18.	Umzug, Verbringung der versicherten Inhaltsgegenstände	10
2.19.	Besichtigung der versicherten Risiken.....	11
2.20.	Grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder Versicherten	11
2.21.	Form der Erklärungen	11
2.22.	Steuern und Abgaben	11
2.23.	Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen.....	11
2.24.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	11
3.	Versicherungsleistungen.....	11
3.1.	Versicherte Schäden	11
3.2.	Versicherte Sachen	11
3.2.1.	Sachanlagevermögen.....	11
3.2.2.	Waren und Vorräte	12
3.2.3.	Fremde Sachen.....	12
3.3.	Versicherte Gefahren	12
3.3.1.	Erdbeben.....	12
3.3.2.	Massenbewegungen (Vermurung, Erdrutsch, Felssturz/Steinschlag).....	12
3.3.3.	Überschwemmung	12
3.4.	Versicherte Kosten.....	13
3.4.1.	Schadenminderungskosten.....	13
3.4.2.	Nebenkosten.....	13
3.5.	Versicherungswert	13
3.6.	Entschädigungsgrenze	13
3.7.	Selbstbehalt und Selbstbeteiligungsquote.....	13

3.8.	Ausschlüsse vom Versicherungsschutz	13
3.8.1.	Nicht versicherte Sachen	13
3.8.2.	Nicht versicherte Schäden bei allen Gefahren	14
3.8.3.	Nicht versicherte Schäden bei Erdbeben.....	14
3.8.4.	Nicht versicherte Schäden bei Massenbewegungen	14
3.8.5.	Nicht versicherte Schäden bei Überschwemmung	15
4.	Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall und der Entschädigung.....	15
4.1.	Obliegenheiten im Versicherungsfall	15
4.1.1.	Schadenminderungspflicht.....	15
4.1.2.	Schadenmeldungspflicht	16
4.1.3.	Schadenaufklärungspflicht.....	16
4.1.4.	Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung.....	16
4.2.	Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen	16
4.3.	Entschädigung	16
4.3.1.	Versicherung zum Neuwert.....	16
4.3.2.	Versicherung auf erstes Risiko	17
4.3.3.	Entschädigung von versicherten Kosten.....	17
4.3.4.	Werterhöhung nach Reparatur	17
4.3.5.	Restwerte	17
4.3.6.	Zusammengehörige Einzelsachen	17
4.3.7.	Höchstentschädigungsgrenze.....	17
4.3.8.	Selbstbeteiligungen	17
4.4.	Zahlung der Entschädigung	17
4.5.	Vorauszahlung der Entschädigung	18
4.6.	Regressrecht	18
4.7.	Regressverzicht.....	18
4.8.	Unterversicherung.....	18
4.9.	Unterversicherungsverzicht	19
4.10.	Schadenabwicklung	19
4.11.	Sachverständigenverfahren.....	19
4.12.	Vorsätzliche Überhöhung des Schadens.....	19
5.	Höchstentschädigungssummen und Selbstbehalte	20
5.1.	Entschädigungstabelle für die Vollwertversicherung.....	20
5.2.	Entschädigungstabelle für die Erstrisikoversicherung	20

1. Glossar

Anlagen und Maschinen	Alle Maschinen, auch elektronische und CNC-Maschinen, sowie jede Art von Anlage, die zur Durchführung der betrieblichen Tätigkeit des Versicherten geeignet ist, (Sachen gemäß Art. 2424 des italienischen Zivilgesetzbuchs (in der Folge „ZGB“), Absatz 1, Abschnitt Aktiva, Stichwort B-II, Ziffer 2).
Aufräumungs- und Abbruchkosten	Das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehen gebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.
Betrieb	Die vom Versicherungsnehmer oder Versicherten an den in der Polizza genannten Versicherungsorten durchgeführte wirtschaftliche, handwerkliche, gewerbliche Tätigkeit oder Dienstleistungstätigkeit.
Betriebs- und Geschäftsausstattung	Apparate, Geräte, Werkzeuge sowie deren Ersatzteile und Träger bzw. Halterungen, andere Ausstattungen, die nicht unter die Definition „Gebäude“ fallen, Hebeanlagen und Lastaufnahmemittel, Wiegesysteme und Wiegeinstrumente sowie Verpackungsanlagen und Verpackungsmittel und Förderanlagen und Transportmittel, die nicht im öffentlichen Register für Kraftfahrzeuge (P.R.A.) eingetragen sind (Sachen gemäß Art. 2424 ZGB, Absatz 1, Abschnitt Aktiva, Stichwort B-II, Ziffer 3).
Bewegungs-/Schutzkosten	Bewegungs- und Schutzkosten sind Kosten, die dadurch entstehen dass zum Zweck des Wiederaufbaus oder der Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
Entschädigung	Der Betrag, den die Versicherungsgesellschaft dem Versicherten für die auf Grund der versicherten Ereignisse erlittenen Schäden bezahlt.
Entsorgungskosten	Das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen
Erdbeben	Als Erdbeben gelten ruckartige und plötzliche Verschiebungen der Erdkruste aufgrund endogener Ursachen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich die versicherten Sachen in einer Zone befinden, die in den von den zuständigen Behörden getroffenen Verfügungen als vom Erdbeben betroffen eingestuft wurde. Die Einstufung, ob eine Zone von einem Erdbeben betroffen ist, erfolgt auf Basis der Informationen vom Nationalen Seismischen Überwachungsnetz des Staatlichen Instituts für Geophysik und Vulkanologie (Rete Sismica Nazionale dell'Istituto Nazionale di Geofisica e Vulcanologia) mit Bezug auf das Epizentrum des Erdbebens. Erdstöße, die innerhalb von 72 Stunden nach dem ersten Auftreten des Ereignisses, das zum ersatzpflichtigen Versicherungsfall geführt hat, eintreten, werden ein und demselben Ereignis zugerechnet und die entsprechenden Schäden werden als ein einziges Ereignis betrachtet.
Erdboden	Grund und Boden oder dessen Teile, mit unterschiedlichen geographischen Merkmalen in Bezug auf die Lage und Beschaffenheit des Grund und Bodens. (Sachen gemäß Art. 2424 ZGB, Absatz 1, Abschnitt Aktiva, Stichwort B-II, Ziffer 1).
Erdrutsch	Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.
Erstes Risiko/Erstrisikoversicherung	Versicherungsform, bei der im Schadenfall die Entschädigung unabhängig vom Gesamtwert der versicherten Sachen bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme geleistet wird, ohne Anwendung der Regelungen zur Unterversicherung gemäß Artikel 1907 ZGB.
Explosion	Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.
Felssturz/Steinschlag	Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände
Gebäude	Als Gebäude gilt die gesamte Baulichkeit samt Mauerwerk und Inneninstallationen, einschließlich Fenster und Türen sowie Fundamente und unterirdische Bauelemente, Wassersystem, Sanitäranlagen, fest installierte elektrische Anlagen, Heizungsanlagen, Klimaanlage, Melde- und Kommunikationsanlagen, Personen- und Lastenaufzüge, Rolltreppen, andere dem Gebäude zuzurechnende Anlagen und Einrichtungen einschließlich Tore, Einfriedungen, Abwasserleitungen sowie eventuelle Anteile an

	gemeinschaftlichen Teilen (Sachen gemäß Art. 2424 ZGB, Absatz 1, Abschnitt Aktiva, Stichwort B-II, Ziffer 1).
Gewässer	Ein Gewässer ist in der Natur fließendes oder stehendes Wasser. Es ist in den natürlichen Wasserkreislauf eingebunden. Ein Gewässer kann natürlich oder künstlich sein.
Großunternehmen	Unternehmen, die bei Bilanzschluss gleichzeitig die folgenden Elemente aufweisen: 1. Umsatz über 150 Millionen Euro 2. Anzahl der Mitarbeiter gleich oder größer 500
Hochwasser	Siehe Definition zu „Überschwemmung.“
Höchstentschädigung	Der höchste Betrag, der im Rahmen der Versicherungssumme bei Eintritt eines Versicherungsfalls geleistet wird. Die Höchstentschädigung kann gleich der Versicherungssumme oder kleiner sein.
Lawinen	Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.
Lawinenluftdruck	Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.
Massenbewegung	Darunter versteht man Erdbeben, Vermurung, Felssturz/Steinschlag, d.h. Bewegung, Abrutschen oder schnelles Ablösen von Fels, Geröll oder Erdreich entlang eines Hanges oder einer ganzen Erhebung unter dem Einfluss der Schwerkraft, Abrutschen von Erdreich und Felsen auch ohne Einfluss von Wassereinsickerungen. Die Fortsetzung dieser Ereignisse bis 72 Stunden nach dem ersten Auftreten wird als ein Ereignis angesehen.
Nebenkosten	Die Entschädigungsleistung für Nebenkosten erfolgt im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssumme bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten für die Positionen Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, und Anlagen und Maschinen sowie Waren und Vorräte. Als Nebenkosten gelten: - Bewegungs- und Schutzkosten - Abbruch- und Aufräumkosten - Entsorgungskosten
Neuwert	Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Planungs- und Konstruktionskosten (Wiederaufbaukosten). Als Neuwert von Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie von Anlagen und Maschinen gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen (Wiederbeschaffungskosten).
Prämie	Der Betrag, den der Versicherungsnehmer, auch im Zuge eines Beitritts zu Kollektivpolizzen, dem Versicherer als Entgelt für den Versicherungsvertrag bezahlen muss.
Sachanlagevermögen	Sachanlagevermögen gemäß Artikel 2424, Absatz 1, Abschnitt Aktiva, Stichwort B-II, Ziffern 1), 2) und 3) des Zivilgesetzbuches, das in welcher Eigenschaft auch immer zur Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit verwendet wird, und zwar: 1) Erdboden 2) Gebäude 3) Betriebs- und Geschäftsausstattung und Anlagen und Maschinen Zu den einzelnen Begriffen siehe jeweils die separate Definition.
Selbstbehalt	Fest vereinbarter und in der Polizza dokumentierter Betrag, der in einem absoluten Betrag oder in einem Prozentsatz der Versicherungssumme ausgedrückt und im Schadenfall von der Entschädigung abgezogen wird.
Selbstbeteiligungsquote	Hierbei handelt es sich um den prozentualen Anteil eines Schadenbetrags, der vom Versicherten getragen werden muss. Wenn eine Selbstbeteiligungsquote vereinbart ist, wird die Entschädigung abzüglich dieses Anteils berechnet. In der Polizza vereinbarter Betrag, der als absolutes Mindestlimit oder als Prozentsatz des zu entschädigenden Schadens ausgedrückt wird und zu Lasten des Versicherten verbleibt.
Sturzflut (Flash floods, bombe d'acqua)	Plötzliche Überflutung eines Gebietes aufgrund übermäßiger Witterungsniederschläge, die vom Erdboden nicht abgeleitet oder aufgenommen werden können.
Überflutung	Siehe Definition zu „Überschwemmung.“
Überschwemmung	Unter Überschwemmung (Überflutung, Hochwasser) versteht man den Austritt von Wasser, auch mit Sedimentverfrachtung und

	Sedimentmobilisierung auch mit hoher Dichte, aus den üblichen Ufern von Wasserläufen, natürlichen oder künstlichen Wasserbecken, aus den Dämmen von natürlichen und künstlichen Wasserläufen, Seen und Becken, auch zeitlich begrenzt, aus künstlichen Drainagenetzen, aufgrund natürlicher atmosphärischer Ereignisse. Die Fortsetzung dieser Ereignisse bis 72 Stunden nach dem ersten Auftreten wird als ein Ereignis angesehen.
Verkehrswert	Der Verkehrswert einer Sache ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei im Falle von Gebäuden der Wert des Grundstücks, auf dem sich die Gebäude befinden, außer Ansatz bleibt.
Vermurung	Vermurungen sind oberflächige Erdmassen, die durch Wassereinwirkung (Witterungsniederschläge) in Bewegung geraten. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.
Versicherungsfall	Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das einem versicherten Risiko entspringt.
Versicherungsort	Der im Kataster beschriebene Bereich, der den Grund und Boden mit der Gesamtheit der beweglichen und unbeweglichen versicherten Sachen darstellt, die im Eigentum oder in Verwendung des Versicherten sind und die für die in der Polizza beschriebene Tätigkeit des versicherten Betriebs verwendet werden.
Versicherter	Das Unternehmen, dessen Interesse durch die Versicherung geschützt ist und <ul style="list-style-type: none"> a) Rechtssitz in Italien oder im Ausland mit einer ständigen Niederlassung in Italien hat; und b) gemäß Art. 2188 Zivilgesetzbuch im zuständigen Handelsregister eingetragen sein muss, und c) kein landwirtschaftliches Unternehmen gemäß Art. 2135 Zivilgesetzbuch ist.
Versicherung	Der Versicherungsvertrag gemäß Art. 1882 ZGB und/oder der mit dem Versicherungsvertrag geleistete Versicherungsschutz.
Versicherungsnehmer	Die juristische oder natürliche Person, die die Versicherung abschließt. Versicherungsnehmer und Versicherter können identisch sein.
Versicherungssumme	Der Betrag, der mit Bezug auf die gewährten Versicherungsleistungen von der Versicherungsgesellschaft höchstens ausgezahlt wird.
Versicherungswert	Der Versicherungswert ist der Wert der versicherten Sachen gemäß den Bestimmungen der zugrundeliegenden Bedingungen, zum Beispiel der Neuwert, der Zeitwert und der Verkehrswert.
Waren und Vorräte	Hierzu gehören sämtliche am Versicherungsort sowohl in Gebäuden als auch im Freien befindliche Waren und Vorräte. Dazu zählen Rohstoffe, in Arbeit befindliche, halbfertige und fertige Erzeugnisse, fertig bezogene Teile, Handelswaren aller Art, verwertbare Abfälle, Werbeschriften und Prospekte, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, Lösungsmittel, Schmiermittel, Heiz- und Brennstoffe, technische Gase, Baustoffe, Lebens- und Genussmittel, nicht wiederverwendbare Verpackungsmittel aller Art sowie Edelmetalle und Edelsteine zu Produktionszwecken.
Wiederaufbauwert/Wiederaufbaukosten	Der Betrag, der notwendig ist, um ein Gebäude mit gleichwertigen Materialien, gleicher Beschaffenheit und Bauart, gleichen Ausmaßen und gleicher Zweckbestimmung wieder neu aufzubauen.
Wiederbeschaffungskosten	Kosten, die aufgewendet werden müssen, um beschädigte Sachen durch üblicherweise auf dem Markt angebotene Sachen mit demselben Verwendungszweck zu ersetzen.
Wiederherstellungskosten	Kosten, die aufgewendet werden müssen, um Aufräums- und Rekultivierungsarbeiten sowie Arbeiten zur Wiederherstellung der mechanischen und topographischen Merkmale des Grundstücks wie vor dem versicherten Ereignis durchzuführen.
Zeitwert	Der Zeitwert ist der Wert, der aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt wird.
ZGB	Italienisches Zivilgesetzbuch (Codice Civile).

2. Allgemeine Bestimmungen zur Versicherung

2.1. Bestimmung der Eigenschaft des Versicherungsnehmers

Es wird davon ausgegangen, dass Versicherungsnehmer und Versicherter identisch sind.

Falls der Versicherte nicht mit dem Versicherungsnehmer identisch ist oder wenn der Versicherungsschutz sich auf weitere Personen über den Versicherungsnehmer hinaus erstreckt, so gelten die für den Versicherungsnehmer gemäß gegenständlichem Vertrag vorgesehenen Rechte, Deckungen und Ausschlüsse auch für den Versicherten und/oder die versicherten Personen.

Falls der Versicherte nicht mit dem Versicherungsnehmer identisch ist oder wenn der Versicherungsschutz sich auf weitere Personen über den Versicherungsnehmer hinaus erstreckt, müssen der Versicherte und/oder die versicherten Personen die Obliegenheiten erfüllen, die aufgrund ihrer Eigenart nicht von anderen Personen erfüllt werden können, oder die jedenfalls vom Versicherten und/oder versicherten Personen leichter erfüllt werden können (z.B. Schadenminderungspflicht, Schadenmeldungspflicht, Schadenaufklärungspflicht, Anzeige von Gefahrenumständen und deren Veränderungen, Mitteilung über das Bestehen weiterer Versicherungen für dieselben Risiken).

2.2. Änderung der Person des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer schließt die Versicherung für sich und seine Erben ab, die gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, die Versicherung bis zur Aufteilung des Erbes fortzusetzen. Nach der Aufteilung läuft die Versicherung auf den oder die Erben weiter, denen die Tätigkeiten und die versicherten Sachen zugesprochen wurden.

Bei einer Verschmelzung des Betriebs des Versicherungsnehmers mit einem oder mehreren Betrieben wird die Versicherung vom übernehmenden Betrieb beziehungsweise vom neu gegründeten Betrieb weitergeführt. Im Falle der Umwandlung oder Änderung des Namens oder der Firma wird die Versicherung vom Betrieb in seiner neuen Form bzw. unter seinem neuen Namen oder seiner neuen Firma weitergeführt. Bei Auflösung oder Liquidation des Betriebs des Versicherungsnehmers läuft die Versicherung bis zum Abschluss der Liquidation weiter.

Die oben genannten Änderungen sind dem Versicherer vom Versicherungsnehmer, seinen Erben oder Anspruchsberechtigten innerhalb von 15 Tagen nach Eintritt bekannt zu geben. In den darauffolgenden 30 Tagen kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen kündigen.

2.3. Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

Die Verletzung dieser Pflichten kann den teilweisen oder vollständigen Verlust des Anspruchs auf die Entschädigung sowie die Nichtigkeit des Versicherungsvertrags bzw. den Rücktritt vom Versicherungsvertrag gemäß Artikel 1892, 1893 und 1894 ZGB zur Folge haben.

2.4. Anerkennung (Guter Glaube)

Der Versicherer erkennt an, dass ihm beim Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eintretende Gefahrerhöhungen anzuzeigen, bleibt unberührt.

2.5. Gefahrerhöhung

Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer/Versicherte Kenntnis davon, dass eine Gefahrerhöhung ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.

Die Verletzung der vorgenannten Pflichten kann den teilweisen oder vollständigen Verlust des Anspruchs auf die Entschädigung sowie den Rücktritt vom Versicherungsvertrag gemäß Artikel 1898 ZGB zur Folge haben.

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

2.6. Verringerung des Risikos

Im Falle einer Verringerung des Risikos ist der Versicherer verpflichtet, die auf die schriftliche Mitteilung des Versicherungsnehmers folgenden Prämien oder Prämienraten gemäß Artikel 1897 ZGB herabzusetzen. Dabei verzichtet der Versicherer auf sein Rücktrittsrecht.

2.7. Mehrfache Versicherung

Werden für dasselbe Risiko bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften mehrere Versicherungen separat abgeschlossen, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen. Es gelten die Bestimmungen von Artikel 1910 ZGB.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles muss der Versicherte oder der Versicherungsnehmer alle Versicherer gemäß Artikel 1913 ZGB benachrichtigen und jedem von ihnen die Namen der übrigen bekannt geben. Der Versicherte oder der Versicherungsnehmer kann von jedem der Versicherer, die aus dem betreffenden Vertrag geschuldete Entschädigung fordern, solange die insgesamt in Empfang genommenen Beträge den Gesamtbetrag des Schadens nicht übersteigen.

2.8. Beginn des Versicherungsschutzes

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Versicherung ab 00:00 Uhr des in der Polizza angegebenen Tages wirksam, falls die Prämie bzw. die erste Prämienrate bereits bezahlt wurde. Ansonsten wird sie um 00:00 Uhr des Tages wirksam, der auf die Zahlung der Prämie folgt.

Falls der Versicherungsnehmer die nachfolgenden Prämien bzw. Prämienraten nicht zahlt, **wird die Versicherung ab 00:00 Uhr des dreißigsten auf die Fälligkeit folgenden Tages ausgesetzt** und wird erst wieder um 00:00 Uhr des Tages, der auf die Zahlung folgt, wirksam.

Hat der Versicherer eine vorläufige Deckung gewährt, beginnt der Versicherungsschutz um 00:00 Uhr des Tages, der auf den Eingang des Antragsformulars beim Sitz des Versicherers folgt.

Falls der Versicherungsnehmer die Prämie nicht bezahlt, **endet die vorläufige Deckung zwei Monate nach deren Beginn oder – falls dieser Zeitpunkt früher eintritt – um 00:00 Uhr des dreißigsten auf die Aushändigung der Polizza folgenden Tages.**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 1901 ZGB.

2.9. Vertragsdauer

Der Vertrag gilt für die in der Polizza festgesetzte Dauer.

2.10. Stillschweigende Verlängerung

Verträge, deren Dauer mindestens ein Jahr beträgt, verlängern sich automatisch und stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Beträgt die Vertragslaufzeit weniger als ein Jahr, endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2.11. Kündigung zur Fälligkeit

Um die stillschweigende Verlängerung zu verhindern und den Vertrag zu kündigen, können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer mittels Einschreiben per Post oder zertifizierter Mail (PEC) **mit einer Frist von 30 Tagen** zur Vertragsfälligkeit eine Kündigung aussprechen.

2.12. Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt des Schadenfalls können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag schriftlich mittels Einschreiben per Post oder zertifizierter Mail (PEC) kündigen.

Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf von 30 Tagen seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine **Kündigungsfrist von 30 Tagen** einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

2.13. Risikowegfall

Der Versicherungsvertrag endet, wenn das versicherte Risiko wegfällt.

Der Versicherer hat Anspruch auf die Zahlung der Prämien, solange ihm der Wegfall des Risikos nicht mit Einschreiben per Post oder zertifizierter Mail (PEC) mitgeteilt wird oder er nicht auf andere Weise davon Kenntnis erlangt.

Die Prämie für die zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Kenntnis laufende Versicherungsperiode ist komplett geschuldet.

2.14. Änderungen der Versicherung

Falls sich die rechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Versicherung von außergewöhnlichen Naturgefahren ändern, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ändern.

In diesen Fällen wird der Versicherer den Versicherungsnehmer schriftlich darüber informieren. Dem Versicherungsnehmer, steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das er **bis zum Ablauf von 30 Tagen ab der Zustellung der vorgenannten schriftlichen Information** ausüben kann.

Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode ausgesprochen werden.

Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

2.15. Prämie und Prämienanpassung

Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie einschließlich der Nebengebühren gegen Aushändigung der Polizze, Folgeprämien einschließlich Nebengebühren an den in der Polizze festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.

Falls bei den Tarifierungsgrundlagen zur Bemessung der Prämie zu den versicherten Risiken Änderungen eingetreten sind, übermittelt der Versicherer dem Versicherungsnehmer innerhalb von 30 Tagen vor der Fälligkeit ein neues Prämienangebot. Die Bezahlung der angebotenen Prämie durch den Versicherungsnehmer wird als Zustimmung zur Prämienanpassung angesehen und führt zur automatischen Verlängerung des Vertrags mit neuer Prämie. Falls der Versicherungsnehmer die angebotene Prämie nicht akzeptiert und keine Zahlung der Prämie leistet, verzichtet der Versicherer auf die Beitreibung der Prämie und der Versicherungsvertrag gilt als zur Fälligkeit gekündigt.

2.16. Wertanpassung gemäß ISTAT-Verbraucherpreise für Arbeiter und Angestelltenfamilien (FOI)

Diese Vereinbarung gilt, wenn dies in der Polizze dokumentiert ist:

Die in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssummen erhöhen oder vermindern sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der dem vereinbarten Index seit Vertragsbeginn bzw. seit letzter Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.

Die Wertanpassung richtet sich nach den von der ISTAT - Istituto nazionale di statistica, Via Cesare Balbo 16, 00184 - Roma, veröffentlichten Index „Verbraucherpreise für Arbeiter und Angestelltenfamilien“ (Basis 1995 = 100 %). Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird jener Indexwert herangezogen, der jeweils 4 Monate vor der Prämienhauptfälligkeit Gültigkeit hatte. Der Index wird auf der Homepage www.istat.it verlautbart.

Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich gekündigt werden.

2.17. Örtliche Geltung der Versicherung

Grundstücke, Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Anlagen und Maschinen und Waren und Vorräte sind nur an dem in der Polizze angegebenen Versicherungsort innerhalb der Republik Italien versichert.

2.18. Umzug, Verbringung der versicherten Inhaltsgegenstände

Zieht der Versicherungsnehmer an einen anderen Standort um, muss er den Versicherer vorab darüber unterrichten. In diesem Fall gelten die in der Polizze vorgesehenen Versicherungsleistungen für einen maximalen Zeitraum von 15 Tagen an den beiden vom Versicherungsnehmer angegebenen Orten (vorausgesetzt der neue Standort liegt in Italien), vom Beginn des Umzugs bis 0:00 Uhr des 16. Tages nach Umzugsbeginn. Nach Ablauf dieses Zeitraums gelten die Versicherungsleistungen ausschließlich für den neuen Standort. Der Beginn des Umzugs muss durch geeignete Dokumente belegt werden.

Im Falle einer Gefahrerhöhung gelten die Bestimmungen von Punkt 2.5. Im Falle einer Verringerung des Risikos gelten die Bestimmungen von Punkt 2.6.

Erforderliche Vertragsänderungen infolge der Verbringung der versicherten Inhaltsgegenstände an einen neuen Versicherungsort müssen im Versicherungsvertrag berücksichtigt werden.

2.19. Besichtigung der versicherten Risiken

Der Versicherer hat jederzeit das Recht, die versicherten Risiken zu besichtigen, und der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, mit dem Versicherer zusammenzuarbeiten und ihm alle erforderlichen Angaben und Informationen zu den jeweiligen Risiken zu erteilen.

2.20. Grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder Versicherten

In teilweiser Abänderung von Artikel 1900 ZGB gilt der Versicherungsschutz auch, falls die mit diesem Vertrag versicherten Schäden durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder der Personen, für die der Versicherungsnehmer oder der Versicherte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen haften müssen, entstehen.

2.21. Form der Erklärungen

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen einschließlich Kündigungserklärungen des Versicherungsnehmers müssen schriftlich mittels Einschreiben per Post oder zertifizierter Mail (PEC) erfolgen.

2.22. Steuern und Abgaben

Die auf die Versicherung entfallenden Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

2.23. Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen

In allen Fällen, die hier nicht anders geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2.24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den Versicherungsvertrag findet das italienische Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Bozen.

3. Gegenstand der Versicherung

3.1. Versicherte Schäden

Versichert sind Sachschäden am Sachanlagevermögen gemäß Punkt 3.2.1 bzw. an Waren und Vorräten gemäß Punkt 3.2.2., die durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr gemäß Punkt 3.3. entstehen.

3.2. Versicherte Sachen

3.2.1. Sachanlagevermögen

Versichert sind die in der Polizza bezeichneten Sachen, die dem Sachanlagevermögen des versicherten Betriebs gemäß Art. 2424, Absatz 1, Abschnitt Aktiva, Stichwort B-II, Ziffern 1,2 und 3 des italienischen Zivilgesetzbuchs zuzurechnen sind und im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.

Darunter versteht man die folgenden Positionen:

- Erdboden
- Gebäude
- Betriebs- und Geschäftsausstattung und Anlagen und Maschinen

Erboden kann nur in Verbindung mit den Positionen Gebäude und/oder Betriebs- und Geschäftsausstattung und Anlagen und Maschinen und mit Bezug auf dieselben, in der Polizza angegebenen Versicherungsorte versichert werden.

3.2.2. Waren und Vorräte

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers können zusätzlich Waren und Vorräte versichert werden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.

3.2.3. Fremde Sachen

Mitversichert ist fremdes Eigentum, das die Eigentümer dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benützung, Verwahrung oder zu einem sonstigen Zweck in Obhut gegeben haben, sofern es sich dabei nicht um Sachen der Gäste bzw. der Dienstnehmer des Versicherungsnehmers handelt. Die Versicherung gilt für Rechnung der fremden Eigentümer, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder der Versicherungsnehmer mit dem Eigentümer nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen hat.

3.3. Versicherte Gefahren

3.3.1. Erdbeben

Als Erdbeben gelten ruckartige und plötzliche Verschiebungen der Erdkruste aufgrund endogener Ursachen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich die versicherten Sachen in einer Zone befinden, die in den von den zuständigen Behörden getroffenen Verfügungen als vom Erdbeben betroffen eingestuft wurde. Die Einstufung, ob eine Zone von einem Erdbeben betroffen ist, erfolgt auf Basis der Informationen vom Nationalen Seismischen Überwachungsnetz des Staatlichen Instituts für Geophysik und Vulkanologie (Rete Sismica Nazionale dell'Istituto Nazionale di Geofisica e Vulcanologia). Erdstöße, die innerhalb von 72 Stunden nach dem ersten Auftreten des Ereignisses, das zum ersatzpflichtigen Versicherungsfall geführt hat, eintreten, werden ein und demselben Ereignis zugerechnet und die entsprechenden Schäden werden als ein einziges Ereignis betrachtet.

3.3.2. Massenbewegungen (Vermurung, Erdrutsch, Felssturz/Steinschlag)

Unter Massenbewegung (Vermurung, Erdrutsch, Felssturz/Steinschlag) versteht man die Bewegung, das Abrutschen oder das schnelle Ablösen von Felsen, Geröll oder Erdreich entlang eines Hanges oder einer ganzen Erhebung unter dem Einfluss der Schwerkraft, das Abrutschen von Erdreich und Felsen auch ohne Einfluss von Wassereinsickerungen. Die Fortsetzung dieser Ereignisse bis 72 Stunden nach dem ersten Auftreten wird als ein Ereignis angesehen.

3.3.3. Überschwemmung

Unter Überschwemmung (Überflutung, Hochwasser) versteht man den Austritt von Wasser und von mit dem Wasser transportierten Sachen aus den üblichen Begrenzungen von Wasserläufen, natürlichen und künstlichen Gewässern, aus Dämmen von natürlichen und künstlichen Wasserläufen, aus Seen und Becken infolge natürlicher atmosphärischer Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass sich die versicherten Sachen in einer Zone befinden, die in den von den zuständigen Behörden getroffenen Verfügungen als vom Erdrutsch betroffen eingestuft wurde. Die Fortsetzung dieser Ereignisse bis 72 Stunden nach dem ersten Auftreten wird als ein Ereignis angesehen.

3.4. Versicherte Kosten

3.4.1. Schadenminderungskosten

Versichert sind Kosten gemäß Punkt 4.1.1. für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Versicherungsfalles für notwendig halten durfte, außer es handelt sich um Maßnahmen, die ohne die angemessene Achtsamkeit durchgeführt werden.

Es gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 1914 ZGB.

3.4.2. Nebenkosten

Bis zur Höhe der in der Polizza ausgewiesenen Erstrisikosumme gelten Nebenkosten für die Positionen Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Anlagen und Maschinen sowie Waren und Vorräte als mitversichert.

Unter Nebenkosten versteht man

- Aufräumungs- und Abbruchkosten,
- Bewegungs- und Schutzkosten,
- Entsorgungskosten.

3.5. Versicherungswert

Für Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen und Maschinen gilt als Versicherungswert der Neuwert.

Für Erdboden gilt die vereinbarte Versicherungssumme auf erstes Risiko als Versicherungswert.

Als Versicherungswert von Waren und Vorräten gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.

3.6. Entschädigungsgrenze

Ist eine Höchstentschädigung vereinbart, so gilt diese Höchstentschädigung als Grenze für die Ersatzleistung mit Ausnahme der Bestimmungen von Art. 1914 ZGB zur Entschädigung der Schadenminderungskosten.

3.7. Selbstbehalt und Selbstbeteiligungsquote

In jedem Versicherungsfall gilt der in der Polizza für jede Gefahr ausgewiesene Selbstbehalt bzw. die in der Polizza für jede Gefahr ausgewiesene Selbstbeteiligungsquote.

3.8. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

3.8.1. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

3.8.1.1. Gebäude, die unter Verletzung der baurechtlichen Vorschriften oder in Ermangelung der erforderlichen Genehmigung errichtet worden sind, oder zu denen eine Verletzung der baurechtlichen Vorschriften nach der Errichtung der Gebäude eingetreten ist;

3.8.1.2. Gebäude, die zum Abbruch vorgesehen bzw. unbenutzbar sind;

3.8.1.3. Gebäude, die in Überschwemmungsgebieten, wie z.B. Flussauen, errichtet wurden;

3.8.1.4. Sachen auf dem Transport;

3.8.1.5. Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen und Maschinen und Waren und Vorräte im Freien, mit Ausnahme von Anlagen, die sich aufgrund ihrer Natur und Zweckbestimmung im Freien befinden und gemäß gesetzlicher Bestimmungen unter die Versicherungspflicht fallen;

3.8.1.6. Luft- und Wasserfahrzeuge, Kraftfahrzeuge oder andere Transportmittel, die im öffentlichen Kraftfahrzeugregister (PRA) oder ähnlichen Registern eingeschrieben sind oder eingeschrieben werden müssen.

3.8.2. Nicht versicherte Schäden bei allen Gefahren

Nicht versichert sind Schäden, die

3.8.2.1. die direkte Folge aktiven menschlichen Handelns sind, oder die Dritten durch die versicherten Sachen infolge eines über diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfalls zugefügt werden;

3.8.2.2. die direkte oder indirekte Folge bewaffneter Konflikte oder von Terrorismus, Sabotage bzw. Aufruhr sind;

3.8.2.3. mit Kernenergie, Waffen, radioaktiven, explosiven, chemischen Substanzen im Zusammenhang stehen oder durch Umweltverschmutzung oder Verunreinigung entstehen;

3.8.2.4. durch vorsätzliche Handlungen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten entstehen;

3.8.2.5. durch Betriebsunterbrechung entstehen;

3.8.2.6. durch Planungs-, Berechnungs-, Bau- und Installationsfehler entstehen;

3.8.2.7. durch Naturkatastrophen und außergewöhnliche Naturereignisse entstehen, die gemäß Gesetz Nr. 213 vom 30.12.2023 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen nicht ersatzpflichtig sind;

3.8.2.8. an Bäumen, Pflanzen, Büschen, Wiesen und Kulturen im Allgemeinen, mit Ausnahme der unter der Position „Waren und Vorräte“ versicherten Sachen.

3.8.3. Nicht versicherte Schäden bei der Gefahr Erdbeben

Infolge eines Erdbebens leistet der Versicherer keine Entschädigung für

- **Schäden durch Vulkanausbrüche, bradyseismische Erdbewegungen, Erdsenkungen, auch wenn diese Ereignisse bei einem Erdbeben auftreten bzw. dessen Folgen sind;**
- **Schäden durch Brand, Explosion, auch wenn diese Ereignisse bei einem Erdbeben auftreten bzw. deren Folge sind;**
- **Schäden durch Massenbewegungen, Überschwemmungen, Sturmflut, Lawinen und Lawinenluftdruck, auch wenn diese Ereignisse bei einem Erdbeben auftreten bzw. dessen Folgen sind.**

3.8.4. Nicht versicherte Schäden bei der Gefahr Massenbewegungen (Erdrutsch, Vermurung, Felssturz/Steinschlag)

Infolge einer Massenbewegung leistet der Versicherer keine Entschädigung für

- **Schäden durch Vulkanausbrüche, bradyseismische Erdbewegungen, Erdsenkungen, auch wenn diese Ereignisse bei einer Massenbewegung auftreten bzw. deren Folge sind;**

- Schäden durch allmähliche Ablösung von Boden- oder Gesteinsmassen,
- Schäden durch Sog- und Druckwirkungen von Luft- und Raumfahrzeugen,
- Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde,
- Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, auch wenn diese Ereignisse bei einer Massenbewegung auftreten bzw. deren Folge sind;
- Schäden durch Überschwemmung, Sturmflut, Lawinen und Lawinenluftdruck, auch wenn diese Ereignisse bei einer Massenbewegung auftreten bzw. deren Folge sind.

3.8.5. Nicht versicherte Schäden bei der Gefahr Überschwemmung

Infolge einer Überschwemmung leistet der Versicherer keine Entschädigung für

- Schäden durch Brand, Explosion, Erdbeben, Seebeben, Lawinen und Lawinenluftdruck, Sturmflut, auch wenn diese Ereignisse bei einer Überschwemmung auftreten bzw. deren Folge sind;
- Wasserschäden, welche auf andere Art als durch Überschwemmung verursacht werden, wie z. B. durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels, durch ein undichtes Dach, durch Bruch oder Leckage von Wasserrohren bzw. Sprinkleranlagen;
- Schäden durch Einwirkung der Gezeiten;
- Schäden durch Feuchtigkeit, Einsickern von Wasser, Kondenswasser sowie allmähliche Einwirkung von Wasser;
- Schäden durch das Eindringen von Regenwasser aufgrund offenkundiger mangelhafter oder nicht erfolgter Instandhaltung des Gebäudes;
- Schäden durch Verstopfung, Überlaufen, Bruch von Dach- und Regenrinnen, außer diese Schäden sind mit der direkten Einwirkung einer Überschwemmung verbunden;
- Schäden durch Rückstau aus Dach- und Regenrinnen sowie der Kanalisation, außer diese Schäden sind mit der direkten Einwirkung einer Überschwemmung verbunden;
- Schäden durch Wasseraustritt aus Anlagen sowie aus Becken und Behälter zur Wasseraufbewahrung, außer diese Schäden sind mit der direkten Einwirkung einer Überschwemmung verbunden.

4. Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall und der Entschädigung

4.1. Obliegenheiten im Versicherungsfall

4.1.1. Schadenminderungspflicht

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- für die **Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;**

- **dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.**

Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.

4.1.2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden.

4.1.3. Schadenaufklärungspflicht

Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4.1.4. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten (4.1.1. bis 4.1.3) vorsätzlich, ist der Versicherer gemäß Artikel 1915 ZGB von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten (4.1.1. bis 4.1.3) fahrlässig, kann der Versicherer gemäß Artikel 1915 ZGB die Leistung entsprechend dem erlittenen Schaden vermindern.

4.2. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die für das versicherte Risiko geltenden Gesetze, Verfügungen oder behördlichen Vorschriften vom Versicherungsnehmer, vom Versicherten, vom Begünstigten, vom gesetzlichen Vertreter, vom Geschäftsführer oder von den Gesellschaftern des versicherten Betriebs vorsätzlich nicht eingehalten werden und diese Zuwiderhandlung schadenkausal ist.

4.3. Entschädigung

4.3.1. Versicherung zum Neuwert

Für Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen und Maschinen sowie Waren und Vorräten gilt:

- Bei Zerstörung werden die erforderlichen Wiederaufbaukosten bzw. die Wiederbeschaffungskosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses bis zur Höhe der in der Polizza vereinbarten Höchstentschädigungsgrenze ersetzt.
- Bei Beschädigung werden die notwendigen Kosten für die Reparatur der versicherten Sachen zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, falls diese Kosten niedriger

sind als die Wiederaufbau- oder Wiederbeschaffungskosten, bis zur Höhe der in der Polizze vereinbarten Höchstentschädigungsgrenze ersetzt.

Es gelten die Bestimmungen zur Unterversicherung gemäß Artikel 1907 ZGB (siehe auch Punkt 4.8).

4.3.2. Versicherung auf erstes Risiko

Für Erdboden gilt:

- Es werden die notwendigen Kosten für die Wiederherstellung der versicherten Sachen bis zur Höhe der vereinbarten Erstrisikosumme ohne Anwendung der Bestimmungen zur Unterversicherung gemäß Artikel 1907 ZGB ersetzt.

4.3.3. Entschädigung von versicherten Kosten

Für versicherte Kosten werden die tatsächlich anfallenden Kosten im Rahmen eventuell bestehender Höchstentschädigungsgrenzen ersetzt.

Es gelten die Bestimmungen von Art. 1914 ZGB zur Entschädigung der Schadenminderungskosten.

4.3.4. Werterhöhung nach Reparatur

Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.

4.3.5. Restwerte

Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen des Wiederaufbaus, der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.

4.3.6. Zusammengehörige Einzelsachen

Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

4.3.7. Höchstentschädigungsgrenze

Die in der Polizze ausgewiesene Höchstentschädigung gilt als Grenze für die Ersatzleistung.

4.3.8. Selbstbeteiligungen

Die ermittelten Entschädigungen werden je Schadenereignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung (Selbstbehalt und/oder Selbstbeteiligungsquote) gekürzt.

4.4. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch auf die Entschädigung zum Zeitwert. Den Anspruch auf den die vorgenannte Zahlung übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zum Wiederaufbau bzw. zur Wiederbeschaffung verwendet wird;

Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederaufgebaut bzw. wiederbeschafft;

- der Wiederaufbau eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle. Ist der Wiederaufbau an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt der Wiederaufbau an anderer Stelle innerhalb Italiens;
- die wiederaufgebauten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck;
- der Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

4.5. Vorauszahlung der Entschädigung

Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig, jedoch kann 30 Tage nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen als Vorauszahlung geleistet werden muss.

Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,

- wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
- wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

4.6. Regressrecht

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen gemäß Artikel 1916 ZGB allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.

4.7. Regressverzicht

Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mieter des versicherten Gebäudes oder gegen eine Tochtergesellschaft bzw. eine Gesellschaft, an der der Versicherungsnehmer eine Beteiligung hat, oder gegen Gesellschafter und Verwalter des versicherten Betriebs richtet, erklärt der Versicherer auf seinen Anspruch gemäß Artikel 1916 ZGB zu verzichten, soweit diese Personen bzw. Gesellschaften den Schaden nicht vorsätzlich verursacht haben.

Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Schadenverursacher eine Deckung aus einer Haftpflichtversicherung hat.

4.8. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), wird der Schaden gemäß Artikel 1907 ZGB nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Polizzae gesondert festzustellen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei der Versicherung auf erstes Risiko.

4.9. Unterversicherungsverzicht

Ist die Abweichung zwischen der Versicherungssumme und dem Versicherungswert der versicherten Sache nicht größer als 20%, werden die Bestimmungen zur Unterversicherung gemäß Punkt 4.8. nicht angewandt und der Versicherer ersetzt den gesamten Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Ist die Abweichung zwischen der Versicherungssumme und dem Versicherungswert der versicherten Sache größer als 20%, ersetzt der Versicherer den Schaden im Verhältnis der um 20% aufgewerteten Versicherungssumme zum Versicherungswert der versicherten Sache, jedenfalls höchstens bis zur Höhe der Versicherungssumme.

4.10. Schadensabwicklung

Die Schadensabwicklung erfolgt entweder durch direkte Vereinbarung zwischen den Parteien oder, auf Verlangen einer der beiden Parteien, in Form eines Sachverständigenverfahrens (siehe Punkt 4.11.).

4.11. Sachverständigenverfahren

Die Vertragspartner können schriftlich vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden, wobei einer der Gutachter vom Versicherer und der andere Gutachter vom Versicherungsnehmer benannt wird.

Bei Uneinigkeit oder auf Verlangen eines der Gutachter wählen die Gutachter einen dritten Gutachter, und die Entscheidungen über die strittigen Punkte werden mit der Mehrheit der Stimmen gefällt. Wird von einer der Parteien kein eigener Gutachter benannt oder können sich die Gutachter nicht auf die Benennung des dritten Gutachters einigen, wird die Auswahl auf Initiative der betreibenden Partei dem Präsidenten desjenigen Gerichts übertragen, in dessen Amtsbezirk der Versicherungsnehmer seinen Rechtssitz hat.

Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellungen gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer.

Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Jede Partei trägt die Kosten für den eigenen Gutachter; die Kosten für den dritten Gutachter werden je zur Hälfte vom Versicherer und vom Versicherungsnehmer übernommen.

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall nicht berührt.

4.12. Vorsätzliche Überhöhung des Schadens

Wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte vorsätzlich den Schadenbetrag überhöht, Sachen als zerstört erklärt, die zum Zeitpunkt des Schadens nicht vorhanden waren, gerettete Sachen verbirgt, unterschlägt oder verändert, zum Nachweis des Schadens falsche oder betrügerische Dokumente oder Mittel einsetzt, vorsätzlich Spuren und Reste des Schadens verändert oder manipuliert oder das Vorschreiten des Schadens begünstigt, verliert er den Anspruch auf die Entschädigung.

5. Höchstentschädigungssummen und Selbstbehalte

5.1. Entschädigungstabelle für die Vollwertversicherung

Gesamtversicherungssumme*	Höchstentschädigung	Selbstbehalt
Bis 1.000.000 Euro	100 % der VS	15% des Schadens je Versicherungsfall
Von 1.000.001 Euro bis 30.000.000 Euro	70 % der VS	15% des Schadens je Versicherungsfall
Über 30.000.000 Euro	Gemäß Vereinbarung	Gemäß Vereinbarung

*Gesamtsumme aller versicherten Sachen in allen Versicherungsorten

5.2. Entschädigungstabelle für die Erstrisikoversicherung

Höchstentschädigung	Selbstbehalt
Vereinbarte Erstrisikosumme**	15% des Schadens je Versicherungsfall

**Erstrisikosumme proportional zur Fläche des versicherten Grundstücks